

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.03.2020

Geschäftszeichen:

III 51.1-1.43.12-44/19

**Nummer:**

**Z-43.12-274**

**Geltungsdauer**

vom: **2. März 2020**

bis: **4. September 2022**

**Antragsteller:**

**Austroflamm GmbH**

Austroflamm-Platz 1

4631 Krenglbach

ÖSTERREICH

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke55x55", "Ke38x38x57K", "Ke63x40x42", "Ke48x51x51 S3" und "Ke48x72x51 S3"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung vom 27. Oktober 2017.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind raumluftunabhängige Kamineinsätze in verschiedenen Bauhöhen für den Einbau über Eck mit den nachstehenden Bezeichnungen und Nennwärmeleistungen.

Tabelle 1: Ausführungsvarianten der raumluftunabhängigen Kamineinsätze

Bezeichnung	Nennwärmeleistung	Bezeichnung	Nennwärmeleistung
Ke 55x55x51K	7,0 kW	Ke 63x40x42K 2.0 links	8,0 kW
Ke 55x55x57K	7,0 kW	Ke 63x40x42K 2.0 rechts	8,0 kW
Ke 55x55x68K	7,0 kW	Ke 63x40x42S 2.0 links	8,0 kW
Ke 38x38x57K	5,0 kW	Ke 63x40x42S 2.0 rechts	8,0 kW
Ke 48x51x51S3	10 kW	Ke 48x72x51S3	15 kW

Die für den raumluftunabhängigen Kamineinsatzbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kamineinsatzes. Der Kamineinsatz entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC<sub>41x</sub> und FC<sub>51x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Kamineinsätze sind zur Herstellung von Feuerstätten gemäß Technischer Regeln des Ofen- und Luftheizungsbau (TR-OL) bestimmt. Die für die Verbrennung erforderliche Verbrennungsluft wird dem Kamineinsatz über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Kamineinsatzbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf der Kamineinsatz auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der raumluftunabhängigen Kamineinsätze müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, sowie den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen entsprechen. Die Prüfberichte sind in den Anlagen aufgeführt.

Die raumluftunabhängigen Kamineinsätze sind aus Stahl und Gusseisen hergestellt. Der Feuerraum besteht aus Keramik.

- 1 Typ FC<sub>41x</sub> Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-Schornstein (LAS)  
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.
- Typ FC<sub>51x</sub> Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein  
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.
- 2 FACHREGEL Ofen- und Luftheizungsbau (TR OL 2006), inkl. Ergänzungslieferung April 2010 Herausgeber/  
Vertrieb: ZVSHK Zentralverband Sanitär Heizung Klima; Rathausallee 6; 53757 Sankt Augustin

In der Frontseite des Kamineinsatzes ist die selbsttätig dichtschießende Feuerraumtür mit Sichtscheibe, welche optional links oder rechts anschlägt, angeordnet. Die Feuerraumtür ist um 90° gebogen und verschließt zwei Seiten der Feuerstätte. Die Feuerraumtür der Modelle 48x51x51 S3 und 48x72x51 S3 ist U-förmig aufgebaut und verschließt 3 Seiten der Feuerstätte.

Der Anschlussstutzen für die Verbrennungsluft (Primär- und Sekundärluft) mit einem lichten Durchmesser von 125 mm bzw. 150 mm ist an der Unterseite des Kamineinsatzes angebracht. Unterhalb des Sichtfensters zwischen Rahmen und Feuerraumtür befindet sich der Verbrennungsluftregler und regelt je nach Position die Sekundär- oder Primärluft. Die Abgasstutzen der Kamineinsätze Ke 38x38x57 und Ke 63x40x42 haben einen lichten Durchmesser von 150 mm und sind auf der Oberseite der Kamineinsätze angebracht. Die Abgasstutzen der Kamineinsätze Ke 48x51x51 S3 und Ke 48x72x51 S3 haben einen Durchmesser von 180 mm und sind auf der Oberseite der Kamineinsätze angebracht. Der Abgasstutzen des Kamineinsatzes Ke 55x55x hat einen Durchmesser von 180 mm und ist darüber hinaus drehbar.

Die Gasdurchlässigkeit des Kamineinsatzes beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren < 2,0 m<sup>3</sup>/h. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,1 Vol.-%.

Der notwendige Förderdruck für den Betrieb des Kamineinsatzes bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück in geschweißter Ausführung für die Abgasabführung und die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung müssen DIN EN 1856-2<sup>3</sup> entsprechen. Als Verbrennungsluftleitung dürfen auch Alu-Flexrohre verwendet werden. Sie müssen gegen äußere mechanische Beschädigungen geschützt sein und keine unzulässigen Verformungen aufweisen. Die Verbrennungsluftleitung kann eine Absperrvorrichtung haben, die bei nichtbetrieblinem Kamineinsatz geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die raumluftunabhängigen Kamineinsätze sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die raumluftunabhängigen Kamineinsätze sind vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder, einschließlich der Zulassungsnummer Z-43.12-274 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Kamineinsatzes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die raumluftunabhängigen Kamineinsätze an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typschild zu kennzeichnen. Das Typschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung nach Abschnitt 1.1 in Verbindung mit den Anlagen
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

<sup>3</sup> DIN EN 1856-2

Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe:2009-09

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jedem Kamineinsatz) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Kamineinsatz und Zubehörteile),
- die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m<sup>3</sup>/h)
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4 Aufstell- und Betriebsanleitung

Der Hersteller muss jedem Kamineinsatz eine leicht verständliche Einbau- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

## 3 Bestimmungen für die Entwurf und Bemessung

### 3.1 Planung

Für die Errichtung der Feuerstätten aus den Kamineinsätzen gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder sowie die entsprechenden Vor- und Maßgaben der Technischen Regel des Ofen- und Luftheizungsbau (TR-OL), soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Bei Aufstellung des Kamineinsatzes

- muss für Konvektionsluft der freie, nicht verschließbare Mindestquerschnitt der Eintritts- und der Austrittsöffnung jeweils 700 cm<sup>2</sup> betragen, bei den 10 kW und 15 kW Einsätzen 720 cm<sup>2</sup>,
- ist unterhalb der Zulassungsgegenstandes keine Wärmedämmplatte anzubringen,
- muss die zum Schutz der Aufstellwände erforderliche Dicke der Wärmedämmung sowie der Abstand Kamineinsatz zur Wärmedämmung den Angaben der Tabelle 2 betragen, Alternativ können auch die Wärmedämmstoffe, die als Ersatz für Vormauerung und Wärmedämmung vom Deutschen Institut für Bautechnik allgemein bauaufsichtliche zugelassen sind, eingesetzt werden, in diesem Fall ergibt sich die erforderliche äquivalente Dicke des Dämmstoffes aus der Zulassung,
- müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen von Warmluftaustrittsöffnungen einen Abstand seitlich von 30 cm und nach oben von 50 cm haben,
- ist zur betriebsmäßigen Funktion ein Verbrennungsluftvolumenstrom von 18,8 m<sup>3</sup>/h im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen, wobei der Druckverlust in der Verbrennungsluftleitung bei dem vorgenannten Volumenstrom 20 Pa nicht überschreiten darf.

Tabelle 2: Dämmstoffdicken und Abstandsmaße in mm

Bezeichnung des Kamineinsatzes	seitlich		hinten		Abstand	
	Dämm- stoff- dicke	Ab- stand	Dämm- stoff- dicke	Ab- stand	Strahlungs- bereich	Aufstell- boden
Ke 55x55x51K Ke 55x55x57K Ke 55x55x68K	60*	60	60	60	800	-
Ke 38x38x57K	90	60	90	60	850	-
Ke 63x40x42K 2.0 links Ke 63x40x42K 2.0 rechts Ke 63x40x42S 2.0 links Ke 63x40x42S 2.0 rechts	100	60	120	60	1100 <sup>1</sup>	70
Ke 48x51x51S3	-	-	60	60	800 vorn	195
Ke 48x72x51S3	-	-	60	60	1000 seitlich	

\* Wärmedämmplatte Promasil 950-KS;

<sup>1</sup> nach vorn und 160 mm im seitlichen Strahlungsbereich der Scheibe

Im Bereich der Stellfläche der Feuerstätte muss der Untergrund massiv ausgebildet sein; ggf. ist diese Voraussetzung zu schaffen, wie z. B. durch Einbringen einer Druckverteilungsunterlegeplatte (eine 3 cm dicke Marmorplatte bzw. eine 6 cm dicke armierte Betonplatte).

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kamineinsatz gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinsparverordnung zu dämmen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung des Kamineinsatzes einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Die Abgase des Kamineinsatzes sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Der raumluftunabhängige Kamineinsatz darf in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

### 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß Tabelle 3.

Tabelle 3: Abgaswerte-Tripel der raumluftunabhängigen Kamineinsätze bei Nennwärmeleistung und Betrieb mit Scheitholz

Bezeichnung	Abgasmassestrom	Abgastemperatur	Erforderlicher Förderdruck
	g/s	°C	Pa
Ke 55x55x51K Ke 55x55x57K Ke 55x55x68K	7,5	330	14
Ke 38x38x57K	5,0	273	12
Ke 63x40x42K 2.0 L Ke 63x40x42K 2.0 R Ke 63x40x42S 2.0 L Ke 63x40x42S 2.0 R	7,65	230	12
Ke 48x51x51S3	11,96	231	12
Ke 48x72x51S3	17,32	270	12

Der Nachweis, dass die Abgase des Kamineinsatzes bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der entsprechenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Kamineinsatzbetrieb über die Verbrennungsluftleitung ist nach DIN EN 13384-1<sup>4</sup> zu führen.

### 3.3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung des Kamineinsatzes gilt die Aufstellanleitung des Herstellers.

### 4 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb des raumluftunabhängigen Kamineinsatzes ist die Bedienungsanleitung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der raumluftunabhängige Kamineinsatz darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb des vorgenannten Kamineinsatzes darf nur naturbelassenes Scheitholz oder Braunkohlenbriketts verwendet werden. Der raumluftunabhängige Kamineinsatz ist regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>4</sup> DIN EN 13384-1:2015-06 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1: 2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09



55 x 55 x 51K



55 x 55 x 57K



55 x 55 x 68K

#### Klapptür

Breite (Einbaumaß Korpus)  
550 mm  
Türrahmenhöhe  
510 / 570 / 680 mm  
Türform  
Ecke 90 °  
Breite  
579 mm  
Tiefe  
579 mm  
Höhe  
1230-1430 / 1290-1490 / 1400-1600 mm  
Gewicht  
105 / 109 / 117 kg

Prüfbericht Nr. RRF-29 10 2445  
Prüfbericht Nr. RRF-BZ 10 2445  
Prüfbericht Nr. RRF-BZ 10 2645  
Prüfbericht Nr. RRF-BZ 11 2571  
Prüfbericht Nr. RRF-29 16 4230  
Prüfbericht Nr. RRF-BZ 16 4230

#### Klapptür

Breite (Einbaumaß Korpus)  
380 mm  
Türrahmenhöhe  
570 mm  
Türform  
Ecke 90°  
Breite  
409 mm  
Tiefe  
409 mm  
Höhe  
1093-1293 mm  
Gewicht  
72 kg



38x38x57K

Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke55x55", "Ke38x38x57K", "Ke63x40x42", "Ke48x51x51 S3" und "Ke48x72x51 S3"

Abmessungen der Kamineinsätze mit den Bezeichnungen  
Ke 55x55x51K Ke 55x55x57K, Ke 55x55x68K und Ke38x38x57K

Anlage 1

<p>Maßstab 1:40</p>	<p>Maßstab 1:40</p>	<p>Maßstab 1:40</p>
<p>Maßstab 1:20</p>	<p>Maßstab 1:20</p>	<p>Maßstab 1:20</p>
<p>55 x 55 x 51K</p>	<p>55 x 55 x 57K</p>	<p>55 x 55 x 68</p>
<p data-bbox="719 1805 888 1834">Ke38x38x57K</p>		
<p>Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke55x55", "Ke38x38x57K", "Ke63x40x42", "Ke48x51x51 S3" und "Ke48x72x51 S3"</p>		<p>Anlage 2</p>
<p>Abmessungen der Kamineinsätze mit den Bezeichnungen Ke 55x55x51K Ke 55x55x57K, Ke 55x55x68K und Ke38x38x57K</p>		

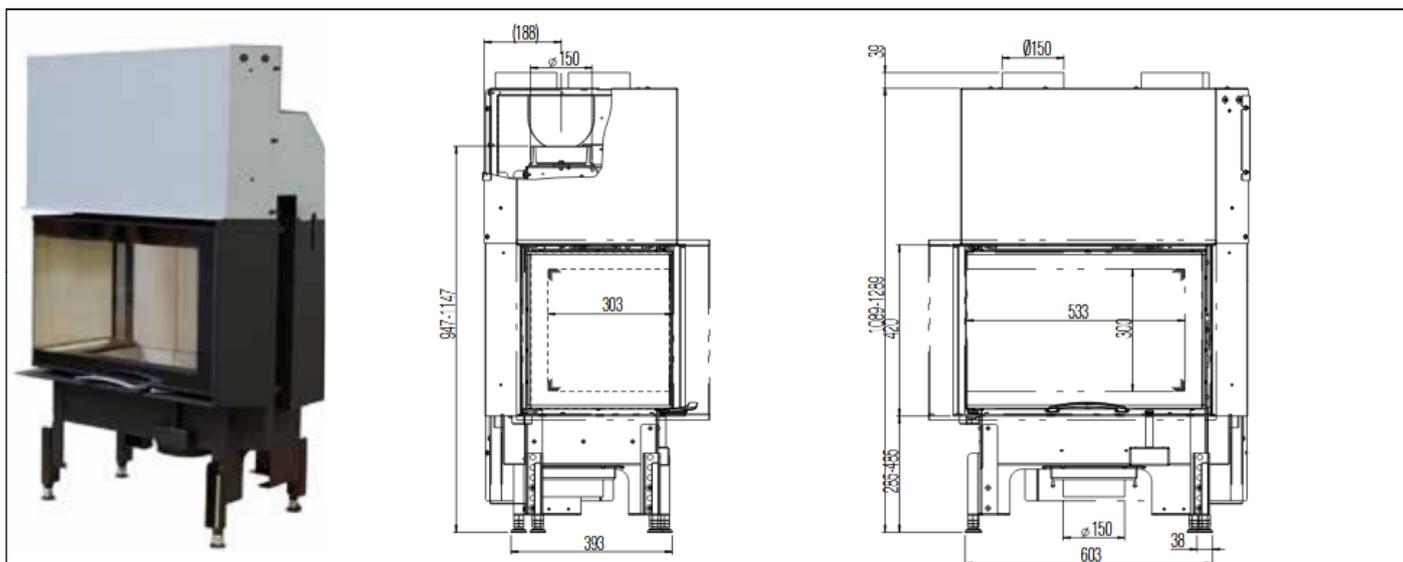


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-274

Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke55x55", "Ke38x38x57K", "Ke63x40x42", "Ke48x51x51 S3" und "Ke48x72x51 S3"

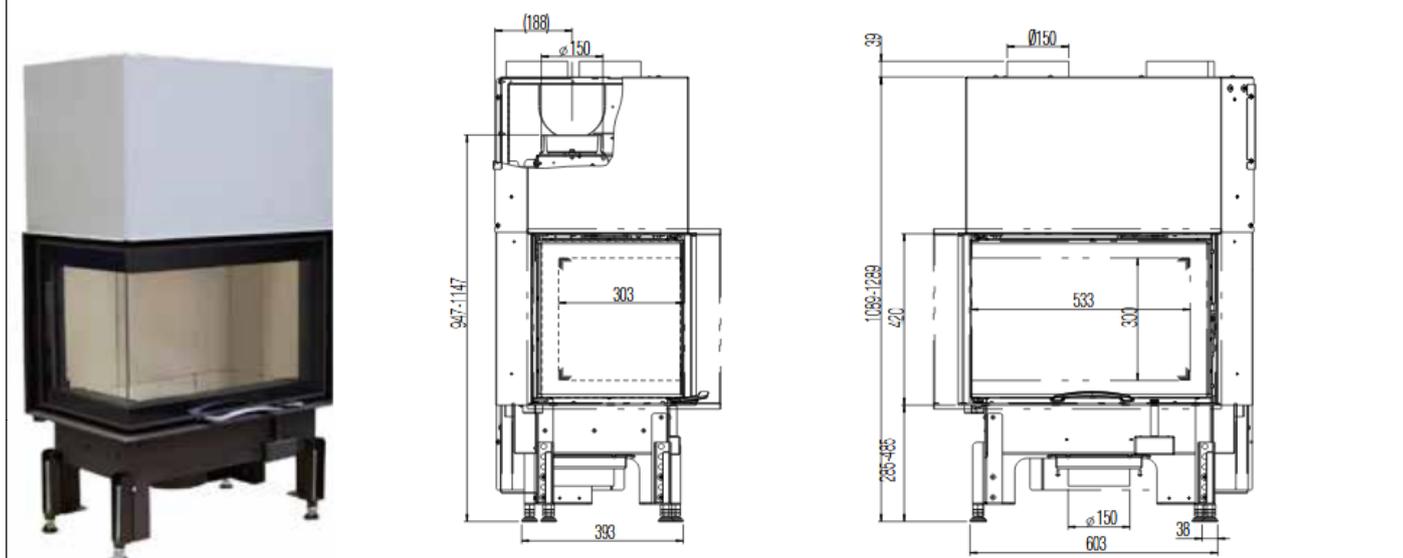
Abmessungen und Ansichten der Heizeinsätze 63x40x42K 2.0 links und rechts  
K = Klapptür

Anlage 3



63x40x42S 2.0 links

Maßstab 1:20



63x40x42S 2.0 rechts

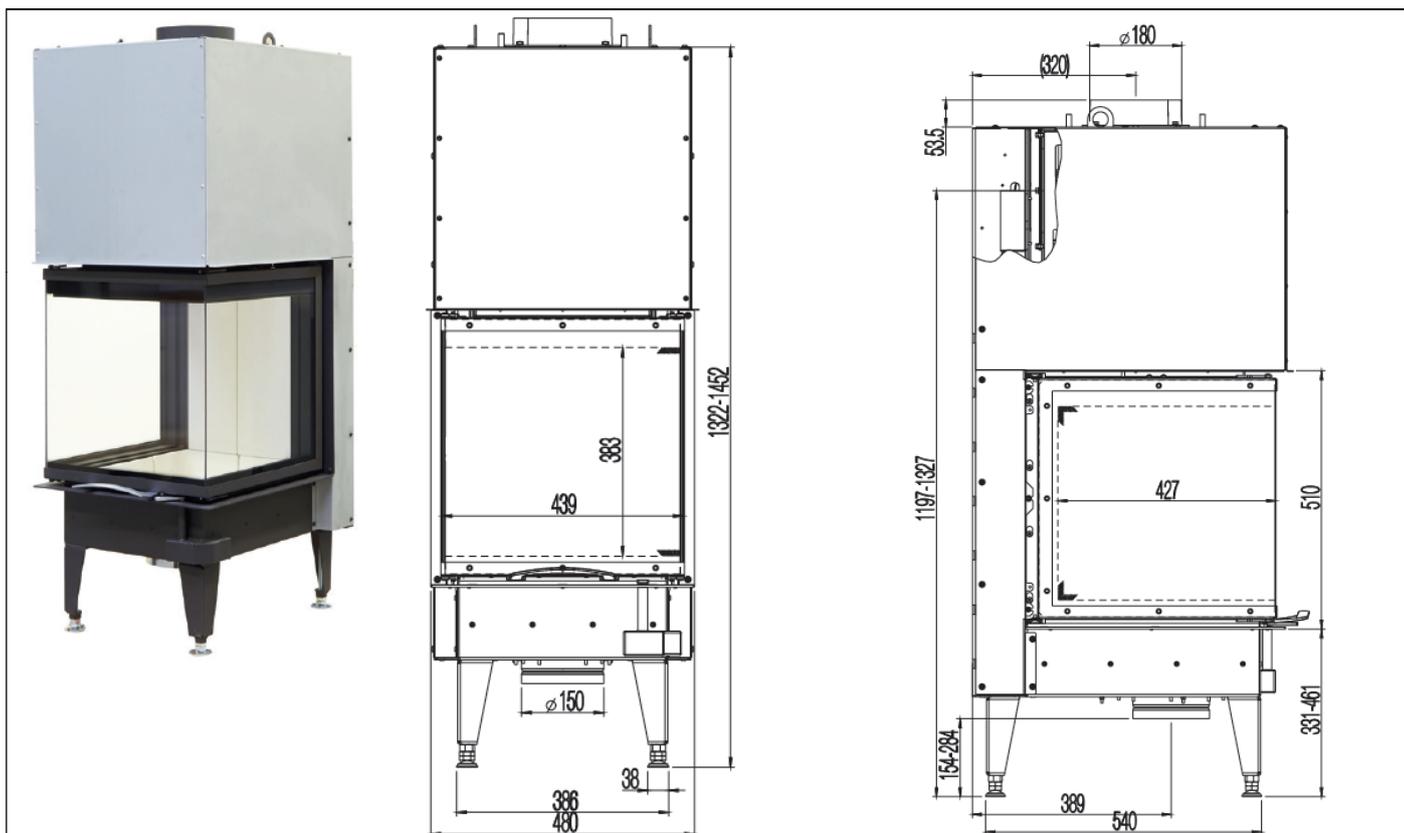
Prüfbericht Nr. DBI F 17/05/0478

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-274

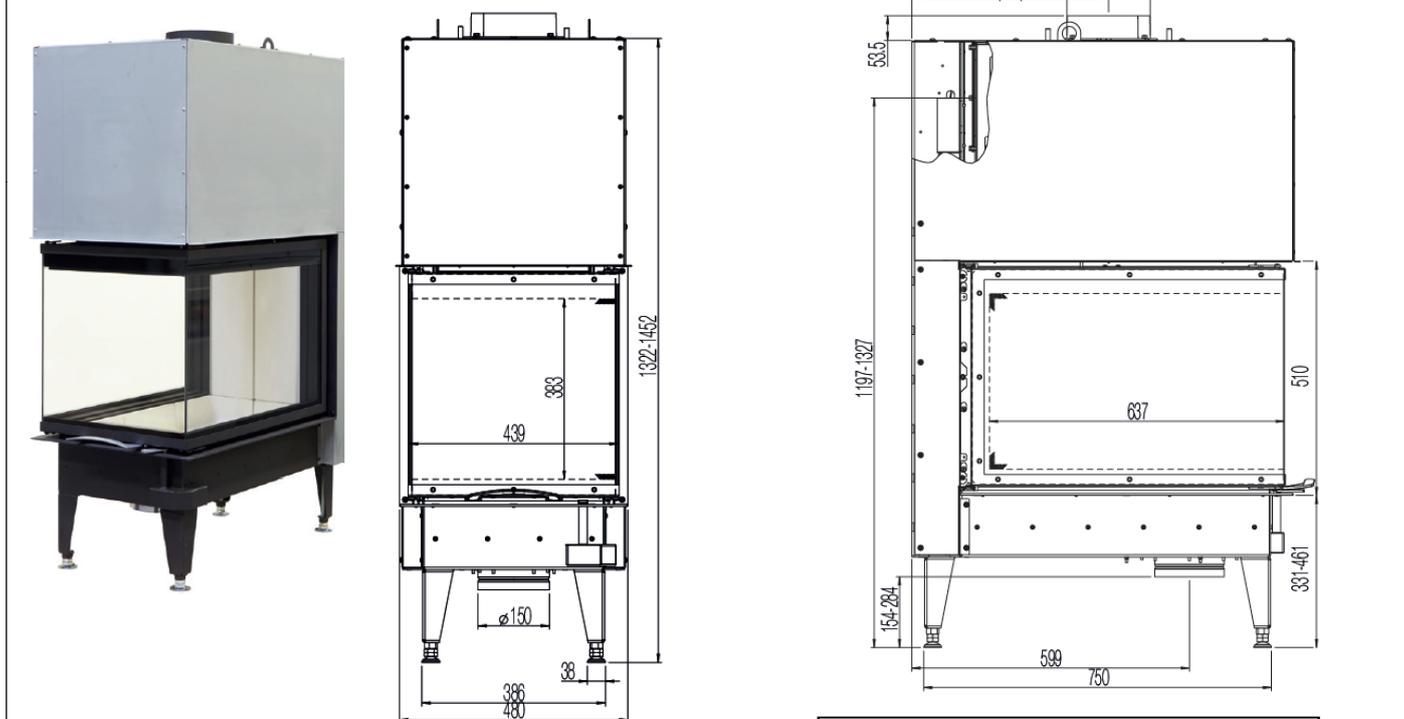
Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke55x55", "Ke38x38x57K", "Ke63x40x42", "Ke48x51x51 S3" und "Ke48x72x51 S3"

Abmessungen und Ansichten der Heizeinsätze 63x40x42S 2.0 links und rechts  
S= Schiebetür

Anlage 4



Ke 48x51x51 S3



Ke 48x72x51 S3

Prüfbericht Nr. DBI F 19/03/0644

Raumluftunabhängige Kamineinsätze mit den Bezeichnungen "Ke55x55", "Ke38x38x57K", "Ke63x40x42", "Ke48x51x51 S3" und "Ke48x72x51 S3"

Abmessungen und Ansichten der Heizeinsätze 63x40x42S 2.0 links und rechts  
S= Schiebetür

Anlage 5